



FINANZAMT STUTT GART I

Finanzamt Stuttgart I · Postfach 10 60 55 · 70049 Stuttgart

Firma
O. Graf
GmbH & Co. KG
Ulmer Str. 83
70188 Stuttgart

Stuttgart, 23.11.2010

Bearbeiter: Herr Zwicker

Telefon: 0711/6673-0

Durchwahl: 0711 6673-5075

Telefax: 0711 6673-5010

Zimmer: 307

| | | | |
|---------------|------------|--------|-----------|
| Steuernummer: | 28 | 93 | 151/02732 |
| | Länder-Nr. | FA-Nr. | |

(Bei Antwort bitte angeben) SG: VIII

| | | | |
|---------------------|------------|--------|----------|
| Sicherheits-Nummer: | 28 | 93 | 08050216 |
| | Länder-Nr. | FA-Nr. | |

Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß § 48b Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG)

Firma/Herrn/Frau

| | |
|---------------------|--------------------------------|
| Firma/Vorname, Name | O. Graf GmbH & Co. KG |
| Rechtsform | GmbH & Co KG |
| Anschrift | Ulmer Str. 83, 70188 Stuttgart |

wird hiermit bescheinigt, dass der Empfänger der Bauleistung (Leistungsempfänger) von der Pflicht zum Steuerabzug nach § 48 Abs. 1 EStG befreit ist.

Diese Bescheinigung gilt vom **01.01.2011** bis zum **31.12.2013**.

Wichtiger Hinweis:

Diese Bescheinigung ist dem Leistungsempfänger im Original auszuhändigen, wenn sie auf einen bestimmten Auftrag lautet. Ist die Bescheinigung für einen Zeitraum gültig, kann auch eine Kopie ausgehändigt werden. Das Original ist mit Dienstsiegel, Unterschrift und Sicherheitsnummer versehen. **Um eine Haftung für den Steuerabzug zu vermeiden, hat der Leistungsempfänger im Sinne des § 48 Abs. 1 Satz 1 EStG die Möglichkeit, die Richtigkeit der Freistellungsbescheinigung beim Bundeszentralamt für Steuern zu überprüfen.** Das Bundeszentralamt für Steuern wird dem Leistungsempfänger im Wege einer elektronischen Abfrage Auskunft über die beim Bundeszentralamt für Steuern gespeicherten Freistellungsbescheinigungen erteilen (<http://www.bzst.de>). Dazu sollen die Daten beim Bundeszentralamt für Steuern gespeichert und bei einer elektronischen Abfrage den Leistungsempfängern bekannt gegeben werden. Die Befreiung von der Pflicht zum Steuerabzug gilt für Zahlungen, die innerhalb des o.g. Gültigkeitszeitraumes und/oder für die o.g. Bauleistungen geleistet werden. Die Aufrechnung (Verrechnung) des Leistungsempfängers mit Gegenansprüchen gegenüber dem Leistenden steht einer Zahlung gleich.

Der Widerruf dieser Bescheinigung bleibt vorbehalten.

Zwicker

